

Vortrag

**TKG-Änderungsgesetz 2026:
vom Referenten- zum Regierungsentwurf**

am 18. März 2026

von Rechtsanwalt **Andreas Neumann**



Koch & Neumann
RECHTSANWÄLTE

Worum geht es?

- Unterschiede zwischen dem Referentenentwurf und dem Regierungsentwurf
- Beschränkung auf die **wichtigsten** Änderungen mit **netzwirtschaftsrechtlichem Bezug**
- **Vorläufige** Bewertung bzw. **Diskussionsgrundlage**
Vgl. auch <https://kochneumann.de/2026/06/15/bundesregierung-beschliesst-den-entwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-des-tkg/>
- Legende:

Grau hinterlegter Text – aktueller Gesetzestext

Normal gesetzter Text – Text des Referentenentwurfs

Fett gesetzter Text – Text des Regierungsentwurfs

~~Durchgestrichener~~ Text – im Regierungsentwurf gestrichener Text des Referentenentwurfs

Grau hinterlegter durchgestrichener Text – im Referentenentwurf gestrichener Text des aktuellen Gesetzestextes

Z. T. wird aus Gründen der besseren Darstellung nur der Referentenentwurf zugrunde gelegt.

§ 1 Abs. 1 TKG (Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich)

„(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, durch technologie neutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten. Die Verlegung und die Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen liegen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im überragenden öffentlichen Interesse. ~~Sie sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Sätze 2 und 3 sind~~ **Satz 2 ist** in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung nicht anzuwenden.“

- Nach der Begründung des Referentenentwurfs war die dort vorgesehene Vorrangregelung rein deklaratorisch. Der Schutzgütervorrang folge unmittelbar aus dem überragenden öffentlichen Interesse. Es sollten lediglich Unsicherheiten in Bezug auf eine abweichende Ausgestaltung in anderen Gesetzen wie § 2 EEG ausgeräumt werden.
- Streichung dürfte daher keine materiellen Auswirkungen haben.

§ 22a TKG (Verhandlungspflicht über Zugang zu Glasfasernetzen bei festgestellten Hindernissen der Replizierbarkeit)

„(1) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, deren Netze komplett aus Glasfaserkomponenten bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung bestehen, sind unbeschadet ~~von~~**der** §§ 20 und 22 verpflichtet, mit anderen Unternehmen auf Nachfrage über ein Angebot auf Zugang zu ihrem Netz zu fairen, nichtdiskriminierenden und angemessenen Bedingungen an einem Punkt jenseits des ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkts, welcher möglichst endnutzernah liegt, zu verhandeln, ~~sofern sie dieses Netz in einem Gebiet betreiben, in dem nach Feststellung der Bundesnetzagentur~~ **keine Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 bestehen.**

- ~~1. beträchtliche und anhaltende wirtschaftliche oder physische Hindernisse für eine Replizierbarkeit von Netzelementen bestehen und~~
- ~~2. Verpflichtungen nach § 22b betreffend den Zugang in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt sowie Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 nicht ausreichen~~

~~Beträchtliche und anhaltende wirtschaftliche Hindernisse für eine Replizierbarkeit von Netzelementen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 sind regelmäßig in Gebieten gegeben, in denen der Betrieb von mehr als einem Glasfasernetz wirtschaftlich nicht tragfähig ist.“~~

§ 22a TKG (Verhandlungspflicht über Zugang zu Glasfasernetzen bei festgestellten Hindernissen der Replizierbarkeit)

„(2) Die Bundesnetzagentur legt ~~unter Berücksichtigung der nach Absatz 1 Satz 1 festgestellten Hindernisse~~ die Art des Zugangsproduktes, den Ort des Zugangs sowie Entgeltmaßstäbe mit der Maßgabe fest, dass dadurch einem effizienten Zugangsnachfrager die Abnahme einer wirtschaftlich tragfähigen Anzahl von Endnutzeranschlüssen ermöglicht wird. **Die Bedingungen nach Satz 1 müssen fair, objektiv, transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein.**“

(43) In Gebieten, in denen nach Feststellung der Bundesnetzagentur der Betrieb von mehr als einem Glasfasernetz wirtschaftlich nicht tragfähig ist und eine Verpflichtung nach § 22b nicht ausreicht, ist der Betreiber des Glasfasernetzes verpflichtet, sich auf Nachfrage über einen Zugang nach Maßgabe der nach Absatz 2 festgelegten Bedingungen zu einigen. Kommt ~~im Rahmen der Verhandlungen nach Absatz 1~~ keine Einigung zustande, entscheidet die Bundesnetzagentur **auf Antrag** über die offenen Punkte nach § 35. ~~(3) Sie kann dabei v~~Von den nach Absatz 2 festgelegten Bedingungen kann ~~ein Unternehmen~~ abweichen, wenn **andernfalls** die wirtschaftliche oder finanzielle Tragfähigkeit des Aufbaus ~~neuer öffentlicher Telekommunikationsnetze~~ **von betroffenen Glasfasernetzen insbesondere im Rahmen kleiner lokaler Projekte** ~~durch die festgelegten Zugangsbedingungen~~ gefährdet würde.

§ 22a TKG (Verhandlungspflicht über Zugang zu Glasfasernetzen bei festgestellten Hindernissen der Replizierbarkeit)

„(54) Für die Festlegungen nach ~~Absatz 1 Satz 1 und Absatz~~ **den Absätzen 2 und 3** gelten die Verfahren des § 14 Absatz 2 bis 9 entsprechend. Die Feststellung nach Absatz ~~13~~ Satz 1 **ergeht als Festlegung nach den §§ 10 und 11. § 15 gilt entsprechend.** ~~ist in Ansehung des Ausbaufortschritts angemessen zu befristen, längstens mit einer Frist von fünf Jahren. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt bei der Auferlegung der Maßnahmen weitestgehend die Leitlinien des GEREK nach Artikel 61 Absatz 3 Unterabsatz 5 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/1972.~~

~~(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf öffentlich geförderte Telekommunikationsnetze gemäß § 155.“~~

§ 22a TKG (Verhandlungspflicht über Zugang zu Glasfasernetzen bei festgestellten Hindernissen der Replizierbarkeit)

- Die Verhandlungspflicht nach Abs. 1 gilt nun auch außerhalb von Gebieten mit festgestellten Replizierbarkeitshindernissen:
 - Der potentielle Unionsrechtskonflikt wird noch verschärft. (Vgl. EuGH, ECLI:EU:C:2008:620, Rn. 40, 44 (Urt. v. 13.11.2008 – Rs. C-227/07) – *Kommission/Polen.*)
 - Die Festsetzung von Standards durch die Bundesnetzagentur nach Abs. 2 wird komplexer.
- Die fehlende Replizierbarkeit und das Ausreichen gebäudebezogener Verpflichtungen sind nur noch für die Verdichtung der Verhandlungs- zur Zugangsverpflichtung relevant. Unionsrechtliches Konfliktpotential wird etwas entschärft (Leitplanken und Festlegung als Verfügungsteile unter Einbindung in den EU-Regulierungsverbund), besteht aber fort (Ermessensvorstrukturierung, keine Begrenzung durch erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsergebnisse und kein Verbot der Regulierung von „wholesale only“-Betreibern).
- Der Vorrang von § 155 TKG ergibt sich jetzt nur noch aus der Begründung.

§ 72 Abs. 2 TKG (Glasfaserbereitstellungsentgelt)

„(2) Das Bereitstellungsentgelt darf im Erhebungszeitraum, der mit Errichtung der Netzinfrastruktur innerhalb des Gebäudes (Absatz 1 Nummer 1) beginnt, in wiederkehrenden Zeitabschnitten erhoben werden. Das Bereitstellungsentgelt darf im Jahr höchstens 60 Euro und in der Summe (Gesamtkosten) höchstens ~~540~~ ~~720~~ **540** Euro je Wohneinheit betragen. Es darf höchstens für die Dauer von ~~bis zu fünf~~ ~~12~~ **neun** Jahren erhoben werden; ~~ist dieser Zeitraum zur Refinanzierung der Gesamtkosten nicht ausreichend, kann er auf höchstens neun Jahre verlängert werden. Überschreiten die Gesamtkosten 300 Euro (aufwändige Maßnahme), hat der Betreiber nach Absatz 1 die Gründe hierfür darzulegen.“~~

- Statt der im Referentenentwurf noch vorgesehenen Erhöhung auf 720 Euro (über zwölf Jahre) bleibt es bei 540 Euro (über jetzt pauschal neun Jahre).

Änderungen im Bereich des Gigabit-Grundbuchs (Überblick)

- In den Datenbestand der **Informationen über Infrastruktur** (§ 79 Abs. 1) wurden neben Informationen über mitnutzungsfähige physische und geförderte Infrastrukturen auch Informationen über Glasfaserleitungen aufgenommen. Damit soll dem hohen Zugangspotential von Glasfaserleitungen Rechnung getragen werden. (Fortschreibung der bisherigen Rechtslage.)
- Die **Informationen über den künftigen Netzausbau** (§ 81 Abs. 1) enthalten nun nur noch die (angesichts des geplanten Netzausbaus) zu erwartende örtliche Verfügbarkeit des öffentlichen Mobilfunknetzes. Gestrichen wurde die bisher maßgebliche Information über die Standorte des geplanten Netzausbaus. Damit sollen die (Mobilfunk-)Unternehmen entlastet werden. Folge ist ein entsprechend eingeschränkter Aussagegehalt des Datenbestands.
- Bei den **Informationen über öffentliche Liegenschaften** (§ 83 Abs. 2) wurde die Mechanik der Datenlieferungspflicht geändert: Während der Referentenentwurf im Grundsatz eine Datenlieferungspflicht der Landesvermessungsanstalten und nur subsidiär eine Übermittlungspflicht der öffentlichen Infrastrukturinhaber vorsah, gilt nun eine grundsätzliche Datenlieferungspflicht der Eigentümer. Dieser können sie unter Rückgriff auf in anderen Registern (wie dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem [ALKIS]) vorhandene Informationen nachkommen.

§ 125 Abs. 3 TKG (Berechtigung zur Nutzung öffentlicher Wege und ihre Übertragung)

„(3) Die Bundesnetzagentur überträgt die Nutzungsberechtigung, wenn der Antragsteller nachweislich fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig ist, Telekommunikationslinien zu errichten und die Nutzungsberechtigung mit den Regulierungszielen nach § 2 vereinbar ist. Die Bundesnetzagentur erteilt die Nutzungsberechtigung für die Dauer der öffentlichen Tätigkeit. Sie entscheidet über vollständige Anträge innerhalb von sechs Wochen. Die Bundesnetzagentur soll die Nutzungsberechtigung teilweise oder ganz widerrufen, wenn Tatsachen dafür vorliegen, dass der Nutzungsberechtigte nicht mehr fachkundig, zuverlässig oder leistungsfähig ist. § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt davon unberührt.“

- In diesen Fällen wird das Aufhebungsermessen künftig deutlich vorstrukturiert, so dass es nur noch in Ausnahmefällen möglich sein wird, bei einem Wegfall der Übertragungsvoraussetzungen von der Aufhebung einer Nutzungsberechtigung abzusehen. Die Begründung stellt auf Nutzungsberechtigung als Dauerverwaltungsakt ab.
- Die Regelung soll laut Begründung auch bei einem Wegfall der Voraussetzungen bei vom Nutzungsberechtigten eingesetzten Nachunternehmern (z. B. Tiefbauunternehmen) greifen. Das wäre von erheblicher praktischer Relevanz, erscheint aber nicht unzweifelhaft.

Änderungen im Bereich von § 127 TKG (Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien) (Überblick)

- Die **Frist zur Unvollständigkeitsanzeige** durch den Träger der Wegebauastträger in § 127 Abs. 3 wurde von zwei auf drei Wochen erhöht (und damit der aktuellen Frist von einem Monat wieder angenähert). Der Beschleunigungseffekt wird hierdurch verringert, angesichts der Folgen eines Absehens von der Anzeige und der Belastung der Wegebauastträger ist das aber wohl nachvollziehbar.
- Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik bezüglich der **Mindestüberdeckung** sind nach § 127 Abs. 7 nun nicht mehr nur dem Träger der Wegebauast mitzuteilen, sondern wie nach geltender Rechtslage auch ausdrücklich zulässig. Die Begründung verweist den Wegebauastträger für die Erstattung etwaiger Mehraufwendungen auf § 129 Abs. 2 und 3.
- Liegt die Telekommunikationslinie in einer **Wasserstraße**, dürfen nach § 127 Abs. 8 S. 3 in den Nebenbestimmungen auch Regelungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufgenommen werden. Im WHG fehlt es an einem fachrechtlichen Genehmigungserfordernis (analog zur straßenverkehrsrechtlichen Anordnung).

§ 127a TKG (Anzeige zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien)

„(1) Abweichend von § 127 Absatz 1 ~~ist~~ **genügt** für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ~~nur~~ eine Anzeige bei dem Träger der Wegebaulast ~~erforderlich, sofern~~ **wenn**

- ~~1. die schriftliche oder elektronische Anzeige nach Absatz 2 mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Baubeginn beim zuständigen Träger der Wegebaulast zugegangen ist~~ **der Baubeginn frühestens einen Monat nach Zugang der Anzeige beim Träger der Wegebaulast beabsichtigt ist,**
2. die geplante bauliche Maßnahme sechs Monate nicht überschreitet,
- 3. die geplante bauliche Maßnahme** ein fachkundiges und zuverlässiges Unternehmen ~~die bauliche Maßnahme~~ ausführt und dieses in der Anzeige benannt ~~wird~~ **wurde, sowie**
4. keine Ingenieurbauwerke, die Straßenausstattung oder ~~ähnliche Objekte~~ **die Wasserstraßen** von der baulichen Maßnahme betroffen sind und keine Verlegung oberirdischer Leitungen erfolgen soll.

Der Träger der Wegebaulast hat dem Anzeigenden innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige deren Eingang **und Vollständigkeit** zu bestätigen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, kann der Träger der Wegebaulast die Bauausführung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige untersagen. Das gilt auch, wenn die gegenständliche Planung offensichtliche und schwerwiegende Mängel aufweist.“

§ 127a TKG (Anzeige zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien)

„(2) Die Anzeige für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien **erfolgt schriftlich oder elektronisch**. Sie muss die Mindestangaben des § 127 Absatz 3 Satz 2 enthalten. 127 Absatz 7 gilt entsprechend.

(3) Zum Nachweis der ~~Anforderung~~ **Fachkunde und Zuverlässigkeit** nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genügt die ~~Vorlage von drei aktuellen Bescheinigungen von einem oder mehreren Trägern der Wegebauast, wonach das Unternehmen die baulichen Maßnahmen zur Verlegung öffentlicher Versorgungsnetze fachkundig und zuverlässig ausgeführt hat~~ **Eintragung in einem allgemein zugänglichen und in der Praxis anerkannten Verzeichnis, in dem fachkundige und zuverlässige Unternehmen für den Leitungstiefbau geführt werden**. Der Träger der Wegebauast kann unbeschadet von Satz 1 alternative Nachweise für Fachkunde und Zuverlässigkeit akzeptieren.

§ 127a TKG (Anzeige zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien)

~~„(4) Der Träger der Wegebaulast hat dem bauausführenden Unternehmen auf Verlangen die fachkundige und zuverlässige Ausführung von baulichen Maßnahmen zur Verlegung von öffentlichen Versorgungsnetzen innerhalb eines Monats nach deren Abschluss zu bescheinigen. Die Bescheinigung wird nicht für Baumaßnahmen ausgestellt, die als geringfügige Baumaßnahmen nach § 127 Absatz 4 durchgeführt worden sind. Der Träger der Wegebaulast kann die Bescheinigung zurücknehmen und deren weitere Verwendung untersagen, wenn nachträglich konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Unternehmen die bauliche Maßnahme in erheblichem Maße nicht fachkundig oder nicht zuverlässig ausgeführt hat.“~~

- Ausnahme für Wasserstraßen (Abs. 1).
- Ersetzung des Bescheinigungssystems durch Bezugnahme auf Unternehmensverzeichnis (Abs. 3). Die Begründung verweist auf ein Verzeichnis des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. Die Änderung dürfte zu erheblicher Entbürokratisierung führen. (Mitglieder dieses privatrechtlich organisierten Vereins sind öffentliche Auftraggeber des Bundes, der Länder, kommunale Spitzenverbände, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und Verbände der Bauwirtschaft.)

§ 127a TKG (Anzeige zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien)

„(54) Die Obersten Straßenbaubehörden der Länder können für Verkehrswege in Verwaltung der Länder und Kommunen sowie das Bundesministerium für Verkehr für Verkehrswege in seiner Zuständigkeit **Vorgaben in Form einer Allgemeinverfügung mit dem nach § 127 Absatz 8 zulässigen Regelungsinhalt** erlassen, die bei der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien im Anwendungsbereich des § 127a zu beachten ist. **Diese Vorgaben dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie, die Übergabe einer im Bereich des jeweiligen Trägers der Wegebaukosten üblichen Dokumentation der tatsächlichen Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Anzeige der Fertigstellung der baulichen Maßnahme sowie eine gemeinsame Übernahme nach Abschluss der Arbeiten regeln. § 127 Absatz 8 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.**“

- Parallelisierung der zulässigen nebenbestimmungsersetzenden Vorgaben im Anzeigeverfahren mit den zulässigen Nebenbestimmungen im Zustimmungsverfahren.

Änderungen im Bereich von § 134 TKG (Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden) und § 134a TKG (Vorrangiger Anschluss von drahtlosen Zugangspunkten) (Überblick)

- Der Referentenentwurf sah noch eine Streichung des „**Hausstichs**“ in § 134 Abs. 1 vor, da sich der Anspruch auf Anschluss von Gebäuden nach Art. 11 Abs. 1 der Gigabit-Infrastrukturverordnung (EU) 2024/1309 richte. Im Regierungsentwurf wird die Regelung zum Hausstich beibehalten, soll aber nur noch gelten, wenn mangels Zugangspunkt die Verordnungsbestimmung nicht greift. In deren Anwendungsbereich ist nun in § 134 Abs. 1a ein eigener Duldungstatbestand vorgesehen. Die Begründung geht dabei auch für das EU-Recht („unbeschadet der Eigentumsrechte“) von einer Zumutbarkeitsgrenze aus. Das könnte evtl. zweifelhaft sein.
- Die in § 134a vorgesehene Regelung zum vorrangigen **Anschluss von Mobilfunkbasisstationen an das Elektrizitätsversorgungsnetz** ist im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten. Eine Lösung des Problems steht daher weiter aus.

§ 144 TKG (Recht auf Vollausbau)

„(1) Bei Fehlen verfügbarer gebäudeinterner Glasfaserverkabelungen haben Betreiber gegenüber dem Gebäudeeigentümer das Recht, im gesamten Gebäude eine glasfaserfähige gebäudeinterne physische Infrastruktur und Glasfaserverkabelung, einschließlich Verbindungen bis zu dem physischen Punkt, an dem der Endnutzer eine Anbindung an das öffentliche Telekommunikationsnetz hat, zu errichten. Voraussetzung für das Recht nach Satz 1 ist, dass der Betreiber das Gebäude an ein öffentliches Telekommunikationsnetz, das bis zum Zugangspunkt vollständig aus Glasfaserkomponenten besteht, angeschlossen hat oder **anbietet, es** innerhalb von 20 Monaten anzuschließen wird. Der Eingriff in das Eigentum des Gebäudeeigentümers ist minimal zu halten. Bestehende glasfaserfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen sind vorrangig zu nutzen, soweit dies nicht wirtschaftlich unzumutbar ist. ~~Soweit zum Netzabschluss erforderlich, ist der Gebäudeeigentümer dazu verpflichtet, dem Telekommunikationsnetzbetreiber auf Antrag den Anschluss aktiver Netzbestandteile an das Stromnetz zu ermöglichen. Die durch den Anschluss aktiver Netzbestandteile an das Stromnetz entstehenden Kosten hat der Betreiber zu tragen.~~“

§ 144 TKG (Recht auf Vollausbau)

„(2) Der Betreiber übt sein Recht nach Absatz 1 Satz 1 aus, indem er dem Gebäudeeigentümer in Textform ein Angebot auf

1. Anschluss des Gebäudes an ein öffentliches Telekommunikationsnetz nach Absatz 1 Satz 2 und

2. Errichtung der gebäudeinternen Glasfaserverkabelung nach Absatz 1 Satz 1 vorlegt. Das Angebot muss jeweils eine angemessene Vertragsstrafe für den Fall der nicht fristgerechten Fertigstellung enthalten. Der Betreiber ist für einen Zeitraum von zwei Monaten ab Zugang beim Gebäudeeigentümer an das Angebot gebunden.

(23) Das Recht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Gebäudeeigentümer **erklärt**, die gebäudeinterne Infrastruktur nach Absatz 1 Satz 1 selbst oder durch einen Dritten innerhalb von 24 Monaten ~~errichtet~~ **zu errichten** und dies dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach dessen ~~Mitteilung des Ausbauinteresses~~ **erklärt** und ~~dies vertraglich~~ **Angebot nach Absatz 2 schriftlich oder elektronisch** mit angemessener Vertragsstrafe zusichert. **Die Erklärung des Gebäudeeigentümers nach Satz 1 schließt die Annahme des Angebots des Betreibers zum Anschluss des Gebäudes an ein öffentliches Telekommunikationsnetz nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht aus.**“

§ 144 TKG (Recht auf Vollausbau)

„(34) Sieht der Gebäudeeigentümer von einer Erklärung nach Absatz 23 ab, hat er innerhalb von weiteren sechs Wochen mit dem Betreiber eine Begehung des Gebäudes zur Absprache des Leitungsweges durchzuführen und eine Einigung über den Leitungsweg **nach billigem Ermessen** zu erzielen. **Für eine Wohnungseigentümergeinschaft beträgt die Frist fünf Monate.** Der Betreiber hat die Betriebsbereitschaft der gebäudeinternen Infrastruktur nach Absatz 1 **Satz 1** innerhalb von 18 Monaten nach Einigung über den Leitungsweg nach Satz 1 herzustellen. ~~Dies hat der Betreiber gegenüber dem Gebäudeeigentümer vertraglich mit angemessener Vertragsstrafe zuzusichern.~~ **Kommt es innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht zu einer Einigung über den Leitungsweg, steht dem Betreiber ein Rücktrittsrecht zu.“**

- Der Anspruch auf Anschluss an das Stromnetz wurde in § 145 Abs. 5 verschoben.
- Die Regelung zum „Ausbauangebot“ wurde in einem neuen Abs. 2 ausdifferenziert. Die Formulierung ist nicht ganz passend im Fall eines bereits erfolgten Anschlusses.
- Das Selbstvornahmerecht des Gebäudeeigentümers schließt eine Annahme des Angebots in Bezug nur auf den Gebäudeanschluss nicht aus.
- Für Wohnungseigentümergeinschaften ist wegen komplizierter Abstimmungsprozesse eine deutlich verlängerte Einigungsfrist vorgesehen.

Änderungen im Bereich von § 145 TKG (Errichtung gebäudeinterner Netzinfrastrukturen) (Überblick)

- Der Referentenentwurf sah noch vor, dass die Verpflichtung aus Art. 10 Abs. 3 der Gigabit-Infrastrukturverordnung (EU) 2024/1309 zur Errichtung einer gebäudeinternen Netzinfrastruktur im Falle (bloß) größerer Renovierungen nicht für **Baudenkmäler** gilt. Der Regierungsentwurf beschränkt das jetzt auf die Fälle, in denen für die Umsetzung der Verpflichtung eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist (§ 145 Abs. 1 S. 3). Ist ohnehin eine solche Genehmigung erforderlich, bleibt es bei der Ausstattungspflicht.
- Die Ermächtigung der Bundesnetzagentur zum **Erlaß verbindlicher Vorgaben für gebäudeinterne physische Infrastrukturen und Glasfaserverkabelungen** erlaubt nicht mehr ausdrücklich eine Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik und wird durch die Notwendigkeit der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit für den Abbau von Hindernissen für den Zugang Dritter zur gebäudeinternen Netzinfrastruktur begrenzt (§ 145 Abs. 3 S. 1).

Änderungen im Bereich von §§ 149, 214 TKG ([Verfahren der] Streitbeilegung) (Überblick)

- Die Möglichkeit der Bundesnetzagentur, die ihr gesetzten **Fristen für eine netzausbaurechtliche Streitbeilegung** ausnahmsweise um höchstens zwei Monate zu verlängern, gilt nicht mehr für die bereits unionsrechtlich nach Art. 13 Abs. 1 der Gigabit-Infrastrukturverordnung (EU) 2024/1309 vorgesehenen Fälle der Streitbeilegung (§ 149 Abs. 5 S. 1). Stattdessen sieht Art. 13 Abs. 2 UAbs. 2 der Verordnung selbst die Möglichkeit einer Fristverlängerung vor, allerdings ohne zeitliche Begrenzung. Das birgt die (unionsrechtlich bedingte) Gefahr von Verzögerungen.
- Die Bundesnetzagentur kann Streitbeilegungsentscheidungen nun auch erst bis zu zwei Wochen nach ihrem Erlass **begründen** (§ 149 Abs. 6). Damit soll den verkürzten Entscheidungsfristen Rechnung getragen werden. Der Begründung zufolge soll eine Rechtsbehelfsfristen auslösende Bekanntgabe erst mit der Begründung des Verwaltungsakts erfolgen.
- Die im Referentenentwurf eingeführte Möglichkeit der **Ruhendstellung eines Streitbeilegungsverfahrens** unterliegt keinen zeitlichen Restriktionen mehr (§ 214 Abs. 4). Das dürfte aus verfahrensökonomischen Gründen wohl sinnvoll sein.

Weitere Fragen?

Rechtsanwalt
Andreas Neumann

Koch & Neumann
Rechtsanwälte
Rheinweg 67
53129 Bonn

an@kochneumann.de
<http://www.kochneumann.de>

LinkedIn: <https://www.linkedin.com/in/andreas-neumann-4a3841/>
BlueSky: @andreasneumann.eurosky.social

